VERORDNUNG (EWG) Nr. 2821/81 DES RATES

vom 28. September 1981

über die Anwendung berichtigter Beträge für die Bescheinigungen gemäß Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des zweiten AKP—EWG-Abkommens in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [1] des zweiten AKP—EWG-Abkommens, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchsabe d) des Protokolls Nr. 1 kann die Gemeinschaft erforderlichenfalls die Höchstbeträge berichtigen, bis zu denen die Verwendung der Formblätter EUR. 2 anstelle der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 möglich und unter den in Artikel 16 beschriebenen Umständen kein Ursprungsnachweis erforderlich ist.

Der Gegenwert dieser Beträge in einigen Landeswährungen war am 1. Oktober 1980 niedriger als am 30. Juni 1978.

Da der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Satz 2 des Protokolls Nr. 1 genannte Bezugszeitpunkt alle zwei Jahre automatisch angepaßt wird, würde der tatsächliche Wert der in den Artikeln 6 und 16 des Protokolls genannten Höchstbeträge in den betreffenden Landeswährungen sinken. Um dies zu vermeiden, müssen die Beträge angehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Protokolls Nr. 1 festgesetzte Betrag wird auf 1 620 angehoben.

Die in Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 festgesetzten Beträge werden auf 105 bzw. 325 angehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

[1] ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 73.